



INHALT:

Allgemeinverfügung zur Verkürzung der Schonzeit von Rehwild im Landkreis Pfaffenhofen;
Wasserrecht – Gewässerausbau durch den Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, an der Paar Fluss-Km 30,54 bis 30,72 bei Freinhausen zur Reaktivierung einer alten Paarschleife;

Landratsamt

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt die folgende

„Allgemeinverfügung zur Verkürzung der Schonzeit von Rehwild im Landkreis Pfaffenhofen“:

1. Die Schonzeit für Jährlingsböcke und Schmalrehe wird für die Gebiete der Hegegemeinschaften Oberes Ilmtal und Pfaffenhofen im Zeitraum von einschließlich 01.04.2022 bis einschließlich 30.04.2022 aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt.

I.

Die Wildschadensituation, die durch Verbiss- und Fegeschäden von Rehwild entsteht, insbesondere die Schäden an der Naturverjüngung in den Wäldern, ist in den Gebieten der Hegegemeinschaften Oberes Ilmtal und Pfaffenhofen dauerhaft zu hoch. Dies geht unter anderem aus den forstlichen Gutachten des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten hervor. Die reine Erhöhung der Abschusszahlen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten nicht als ausreichend wirksam erwiesen, um dauerhaft tragbare, oder gar günstige Verbisssituationen zu erreichen. Die Verkürzung der Schonzeit trägt zur Verringerung künftiger Schäden bei.

II.

1. Das Landratsamt Pfaffenhofen ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Aufhebung der Schonzeit stützt sich auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Danach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens die Schonzeiten aufheben. Dies ist hier der Fall. Die Aufhebung ist erforderlich, um die Möglichkeiten einer Verbesserung der Wildschadenssituation zu ermöglichen. Die bereits im April auftretenden Schäden, insbesondere im Wald und in Sonderkulturen wie Hopfen, können durch die frühere Bejagungsmöglichkeit von Jährlingsböcken und Schmalreihen verringert werden. Um dem Gebot der Erforderlichkeit auch unter dem Gesichtspunkt, dass eine Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Zwecks notwendige Maß hinausgehen darf, gerecht zu werden, beschränkt sich die Aufhebung der Schonzeit auf Jährlinge und Schmalrehe. Damit wird insbesondere erreicht, dass tragende oder führende Geißen nicht geschossen werden. Ältere Böcke haben in dieser Zeit in der Regel bereits verlegt. Die Allgemeinverfügung ist damit zur Erfüllung des Zweckes erforderlich, geeignet und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 29.03.2022

Albert Gürtner
Landrat

Wasserrecht;

Gewässerausbau durch den Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, an der Paar Fluss-km 30,54 bis 30,72 bei Freinhausen zur Reaktivierung einer alten Paarschleife
Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert worden ist.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, beabsichtigt die Wiederanbindung und Reaktivierung einer in den 1960er Jahren begrabten Flussschleife. Zu diesem Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eine wasserrechtliche Planfeststellung beantragt.

Im Wasserrechtsverfahren ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.1 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens:

Ziel der Ausbaumaßnahme ist die Verbesserung der Quervernetzung für gewässertypische Fischarten durch die Schaffung eines durchströmten Seitengewässers mit hoher Fließdynamik und Strukturbildung. Konkret wird ein ca. 660m langes, vom Flusslauf abgekoppeltes und stark verlandetes Altgewässer der Paar (AG-Nr. 24) wieder an den Hauptstrom angebunden und mit Paarwasser dotiert.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Der betroffene Abschnitt der Paar zählt zu den ökologisch wertvollsten Flussabschnitten im oberbayerischen Tertiärhügelland und liegt im FFH-Gebiet „Paar und Ecknach“ (7433-371) mit äußerst sensiblen Auelebensräumen auch im Umfeld des direkten Wirkraumes (u.a. Wiesenbrüteregebiet, ökologisch wertvolle Gräben). Die unteren 2/3 wurden im Managementplan als FFH-Lebensraumtyp 3150 „Nährstoffreiche Stillgewässer“ (Erhaltungszustand B und C) kartiert; der obere Altgewässerabschnitt ist als FFH-Lebensraumtyp 91E0 „Weichholzauwälder mit Erlen, Eschen und Weiden (Erhaltungszustand C) kartiert.

Im Rahmen der Biotopkartierung Bayern Flachland wurde das Altgewässer als das „Altwasser westlich von Unterkreut“ (Biotop-Nr. 7334-1017-001, 002, 003) kartiert. Danach sind 90 % des ca. 1,5 ha großen Altgewässers nach Art. 13d BayNatSchG (heute § 30 BnatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) als geschützte Biotope kartiert. In Teilbereichen sind nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope (u.a. Feucht- und Nasswiesen, Röhrichte, Großseggenrieder) vorhanden.

Die Maßnahme liegt im Überschwemmungsgebiet der Paar

Von der geplanten ökologischen Ausbaumaßnahme sind ausschließlich das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ betroffen. Die überwiegend eutrophen FFH-Lebensraumtypen, die sich laut Bestandaufnahme des FFH-Managementplans in einem schlechten Erhaltungszustand (C und B) befinden, werden durch die geplante ökologische Ausbaumaßnahme in geringem Umfang betroffen. Der Verlust geschützter Biotope kann allerdings durch Vorkehrungsmaßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen, sowie durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Eine Veränderung der Hochwassersituation kann ausgeschlossen werden.

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Es besteht somit keine UVP-Pflicht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 42 - Wasserrecht, Zi. A 124, Hauptplatz 22, 85290 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt.aspx>.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 25.03.2022

Albert Gürtner
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 31.03.2022